

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bestandsangaben <small>(Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen denen nicht aufgeführt den Zeichensystem für Flurstücke in Rheinland Pfalz)</small> Vorhandene Gebäude Freistehende Mauer Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Flurstücknummer Nutzungsgrenze Topograph Umrisslinie	Begrenzungslinien Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Gewünschte Grenzziehung (unverbindlich)	Art der baulichen Nutzung WA Wohnbauflächen (W) WS = Kleinsiedlungsgebiete WR = Reine Wohngebiete WA = Allgemeine Wohngebiete MI Gemischte Bauflächen (M) MD = Dorfgebiete MI = Mischgebiete MK = Kerngebiete Gewerbliche Bauflächen (G) GE = Gewerbegebiete GI = Industriegebiete Sonderbauflächen (S) SW = Wochenendhausgebiete SO = Sondergebiete <small>(Distinktion nach Klassenbezeichnung mit Buchstaben -> B, WA, erforderlich)</small>	Maß der baulichen Nutzung I-II Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl GRZ 0,4 Grundflächenzahl GFZ 0,7 Geschossflächenzahl Baumassenzahl Sonstige Festsetzungen Dachformen FD = Flachdach SD = Satteldach WD = Walmdach Gebäudefestlegung
Bauweise Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Einzel- u. Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Geschlossene Bauweise Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Flächen für Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Erschließung Verkehrsfläche Öffentliche Wegeflächen Private Wegeflächen Öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Garagen Grünflächen Begrünung	Textfestsetzungen 1) T. TRAP- STATION 2) SICHTFELD; ENTFERNUNG UND BEWUCHS NUR MAX. 0,80M HOHE ZUL. 3) MIN. DACHNEIGUNG 15° 4) GILT NUR IM WESTLICHEN PLANBEBEICH. VOR ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG IST BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM EINWIRKUNGSBEREICH VON IMMISSIONEN DER KLÄRANLAGE (WIE IN PLAN DARGESTELLT) LIEGEN, EINE ERKLÄRUNG ZU ERBRINGEN, DIE ANSPRÜCHE RESULTIEREND AUS GEBUCHS BELÄSTIGUNGEN DURCH DIE KLÄRANLAGE AUSSCHLIESST. AB DEM ZEITPUNKT DES WEG FÄLLS DER KLÄRANLAGE WIRD AUF DIE EINWIRKUNGEN VERZICHTET. 5) ZU BELASTENDE FLÄCHE, HIER: KANAL GEBÄUDE IM BEREICH DER ZU BELASTUNGS SIND VOR BEGINN DER PLANUNG MIT DER KEVAG, KOBLENZ ABZUSCHLIESSEN. 6)	

Rechtsgrundlagen:

- Bundesbaugesetz
- Baunutzungsverordnung
- Planzeicherverordnung
- Landesbauordnung
- Immissionsschutzgesetz

in der jeweils geltenden Fassung

Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 26.1.1982 gemäß § 2 (1) BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 25.4.1982 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 11.12.1981 beschlossen, nachdem die Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG sowie die Bürger gemäß § 2a Abs. 2-5 BBauG an der Bauleitplanung teilgenommen sind.

Der Bebauungsplanentwurf mit Textfestsetzung und Begründung hat nach § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 1.2.1982 bis einschließlich 1.3.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.1.1982 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Dreisbach, den 21.6.1982
 Gemeindevorwaltung
 J. J. J. (Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Bad Marienberg, den 21.6.1982
 Verbandsgemeindevorwaltung
 Im Auftrage (G. G. G.)
 Bauamtsrat

Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 16.4.1982 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz vom 12.12.1973 und des § 10 BBauG - einschließlich der eingetragenen Änderungen - als Sitzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG am 7.6.1982 von der Kreisverwaltung (Az. 610-13) genehmigt worden. Die Genehmigung ist am 25.6.1982 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dreisbach, den 21.6.1982
 Gemeindevorwaltung
 J. J. J. (Bürgermeister)

Gemeinde Dreisbach, den 21.6.1982
 Gemeindevorwaltung
 J. J. J. (Bürgermeister)

Für die städtebauliche Planung
KREISVERWALTUNG MONTABEUR
KREISPLANUNGSSTELLE:
 MONTABEUR, DEN 14.2.1980
 i.A. Schilling
 ERGÄNZT MIT 2. DEZ. 20.00.80

Der dargestellte Flurstücksbestand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein. Zur Vervielfältigung freigegeben. Unbeglaubigt.
 Westerburg, den 12.12.1979
 Katasteramt

Geändert:
 Montabaur, den 18.2.81
 GEÄNDERT: MAT, DEN 18.2.81

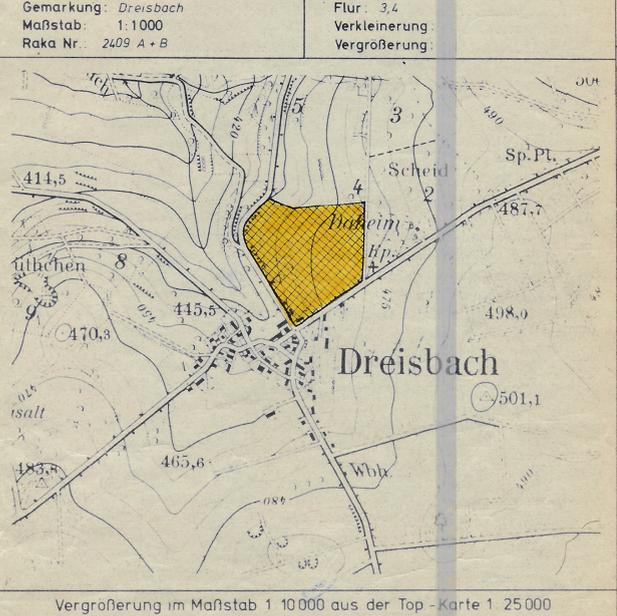
Gebühren - 55,- DM - 30,- Pf. - Titel 23301

Bauleitplanung
 der Gemeinde Dreisbach
BEBAUUNGSPLAN
 VOR DEM DICKENHAHN
 - Überarbeitung -
 C.I. Pänderung

Gemarkung: Dreisbach
 Maßstab: 1:1000
 Raka Nr.: 2409 A + B

Flur: 3,4
 Verkleinerung:
 Vergrößerung:

Genehmigt:
 gehört zum Bescheid
 vom 7. Juli 1982, Az. 610-13



Vergrößerung im Maßstab 1:10000 aus der Top-Karte 1:25000
 Blatt Nr.: 5313 S0
 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 8.2.1974
 Az. 405215/1774 vervielfältigt durch Verbandsgemeinde Bad Marienberg